

Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs

Leitfaden für die Eltern



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Service de l'enfance et de la jeunesse SEJ
Jugendamt JA**

Service de l'enfance et de la jeunesse **SEJ**
Jugendamt **JA**

Inhalt

1 Zusammenfassung	3
1.1 Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs	3
2 Persönlicher Verkehr, was ist das?	5
3 Juristischer Rahmen	6
3.1 Grundsätze und gesetzliche Pflichten	6
3.2 Das Kind und seine Eltern	8
3.3 Formen der Zusammenarbeit	8
4 Praktisches	10
5 Empfehlungen an die Eltern	13
5.1 Empfehlungen an beide Elternteile	13
5.2 Spezifische Empfehlungen für den besuchsberechtigten Elternteil	13
5.3 Spezifische Empfehlungen für den obhutsberechtigten Elternteil	13
5.4 Spezifische Empfehlungen an die Eltern von Kindern unter 5 Jahren	14
6 Denkanstösse	15
7 Anhang	17
7.1 Beispiel für eine Wochenend- oder Ferienplanung	17

Abkürzungen:

BR: Besuchsrecht

EO: Elternteil mit Obhut (faktische Obhut)

EB: Elternteil mit Besuchsrecht (Anspruch auf persönlichen Verkehr)

BBF: Begleitete Besuche Freiburg

1 Zusammenfassung

1.1 Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs

Das Kind hat ein Recht darauf, Kontakt zu dem Elternteil zu haben, mit dem es nicht zusammen lebt. Diese Kontakte werden «persönlicher Verkehr» oder «Besuchsrecht» genannt.

Beispiel

Die siebenjährige Mia lebt bei ihrem Vater. Ihre Mutter hat ein Besuchsrecht. Da die Eltern zerstritten sind, sind die Besuche der Mutter schwer zu organisieren.

*Mias Mutter bittet um Hilfe, damit sie ihre Tochter häufiger sehen kann. Die Schutzbehörde kennt die Situation und richtet eine **Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs** ein; sie ernennt Frau Stella als Beistandin.*

Wann wird die Beistandschaft zur Überwachung von Mias persönlichem Verkehr eingerichtet?

Die Schutzbehörde wird informiert, wenn Mia ihre Mutter nicht sieht.

Die Schutzbehörde ordnet die Beistandschaft an und ernennt eine Beistandin: Frau Stella.

Frau Stella trifft sich mit Mia und ihren Eltern, um die Bedingungen für den Kontakt festzulegen.

Was macht die Beistandin?

Ziele

Mia und ihr Wohlergehen schützen

Mia und ihrer Mutter angemessene Kontakte ermöglichen

Rolle von Frau Stella



- > **Umsetzung** der Beschlüsse der Schutzbehörde
- > **Zusammenarbeit** mit Mia und ihren Eltern
- > **Organisation** der Regelungen des Besuchsrechts (Bsp.: Planung, Besuch im Rahmen von Begleitete Besuchstage Freiburg usw.).
- > **Überwachung** der Umsetzung der richterlichen Beschlüsse
- > **Information** der Schutzbehörde über die Situation

Was kann die Beistandin nicht?



Besuchsrecht ändern oder aussetzen



Das kann nur die Schutzbehörde!

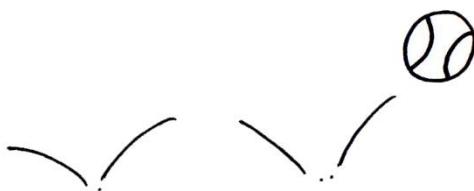
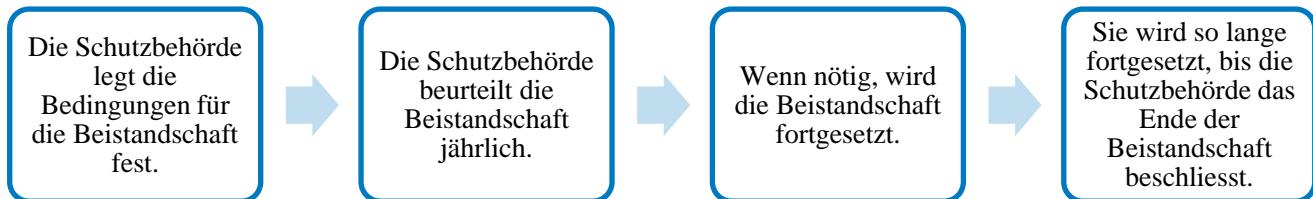
Welche Hilfsmittel können eingesetzt werden?

Frau Stella und ihren Partnerinnen und Partnern stehen verschiedene Hilfsmittel für die Begleitung der Kinder und Eltern zur Verfügung.

Beispiel

*Frau Stella legt mit den Eltern einen **Besuchsplan** fest, bei dem Mia ihre Mutter an zwei Sonntagen im Monat sieht. Auf Antrag der Schutzbehörde nehmen die Eltern an einer Mediation der **Paar- und Familienberatung Freiburg** teil, um an ihrer Kommunikation zu arbeiten.*

Wie lange dauert eine Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs?



2 Persönlicher Verkehr, was ist das?

Die gemeinsame elterliche Sorge ist seit dem 1. Juli 2014 zur Regel geworden. Somit haben beide Elternteile das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Ausnahmen vorbehalten). Wenn ein Elternteil die faktische Obhut ausübt, hat der andere Elternteil das Recht auf persönlichen Verkehr mit seinem Kind. Somit sind beide Elternteile für die Betreuung des Kindes zuständig.

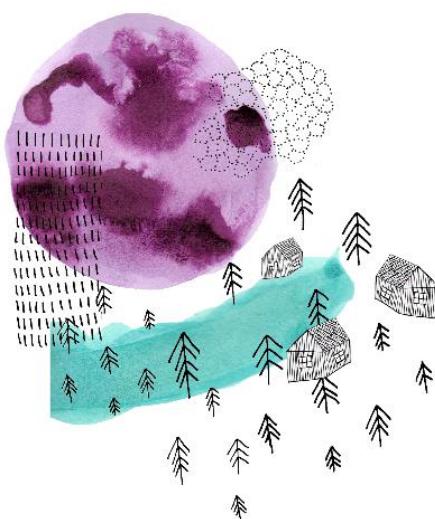
Mit dem im Volksmund «Besuchsrecht» genannten Anspruch auf persönlichen Verkehr, geregelt in Artikel 273 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), ist indes viel mehr gemeint als nur ein Besuch. Er beinhaltet jeglichen Kontakt zwischen dem Kind und seinen Eltern (namentlich Briefe, Telefonate, E-Mails, SMS und andere Kommunikationsmittel). Ebenso betrifft der persönliche Verkehr auch die Informationen über das Kind, die den Eltern übermittelt werden.

Dieses Recht steht somit sowohl dem Kind als auch dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge oder die faktische Obhut nicht ausübt.

Für die Entwicklung des Kindes ist es wichtig, Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, weshalb das Recht auf persönlichen Verkehr, wenn nötig, geschützt werden kann.

Eine Trennung bedeutet für das Kind ein schwieriges Ereignis, und es kommt vor, dass sich die Eltern danach nicht mehr verstehen. Um das Kind zu schützen und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Elternteilen zu gewährleisten, kann die Gerichtsbehörde eine Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs anordnen, mit dem Ziel, die Eltern vorübergehend zu unterstützen. Umgangssprachlich wird diese Beistandschaft auch «Besuchsrechtsbeistandschaft» genannt.

Für diese Aufgabe wird vom Richter eine Beistandin/ein Beistand ernannt; die/der die Eltern bei der Anwendung der Besuchsregelungen begleitet. Sie/er achtet darauf, dass das Kind Kontakt zu dem Elternteil haben kann, der die Obhut nicht ausübt und trifft eine Entscheidung, wenn sich die Eltern nicht einigen können. Allerdings ist die Beistandin/der Beistand nicht befugt, grundlegende Entscheide im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr zu treffen. Dies obliegt der zuständigen Gerichtsbehörde.



3 Juristischer Rahmen

3.1 Grundsätze und gesetzliche Pflichten

Das Kind hat das Recht...

- > auf persönlichen Verkehr mit beiden Elternteilen (Art. 9 Ziff. 3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes [ÜRK] und Art. 273 ZGB);
- > seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äussern (Art. 12 ÜRK und Art. 314a ZGB);
- > sein Leben nach seinem Willen zu gestalten und seine Meinung frei zu äussern.

Die Eltern haben das Recht...

- > auf angemessenen persönlichen Verkehr mit ihrem Kind, unabhängig davon, wem die elterliche Sorge oder Obhut zugesprochen wurde (Art. 273 ZGB);
- > im Fall von gemeinsamer elterlicher Sorge die nötigen Entscheidungen zu treffen, vorausgesetzt, beide Elternteile sind einverstanden (Art. 301 und 301a ZGB);
- > alltägliche oder dringliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes zu treffen (Art. 304 Abs. 1bis ZGB).

Das Kind hat die Pflicht...

- > seinen Eltern, den Entscheiden der Gerichtsbehörde und/oder der Beistandin/des Beistands zu gehorchen (Art. 301 Abs. 2 ZGB und Art. 6 Jugendgesetz [JuG]).

Die Eltern haben die Pflicht...

- > die Entscheide, die von den Gerichtsbehörden getroffen und von der Beistandin/dem Beistand umgesetzt werden, zu respektieren (Art. 7 JuG);
- > miteinander zusammenzuarbeiten und Kompromisse zu finden (Art. 272 und 302 ZGB, Art. 20 JuG);
- > dafür zu sorgen, dass der andere Elternteil persönlichen Verkehr zum Kind ausübt;
- > das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht zu beeinträchtigen (Art. 274 ZGB).

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge entzogen wird oder der nicht die faktische Obhut ausübt, hat Anspruch...

- > über besondere Ereignisse im Leben seiner Kinder informiert zu werden (Art. 275a ZGB);
- > vor Entscheidungen, die für die Entwicklung der Kinder wichtig sind, angehört zu werden (Art. 275a ZGB).

Die Schutzbehörde oder das Zivilgericht...

- > hört das Kind und die Eltern in allen sie berührenden Angelegenheiten an (Art. 297 und 298 ZPO und Art. 314a ZGB);
- > trifft die Schutzmassnahmen entsprechend der Gefahr, der das Kind ausgesetzt ist, und der Fähigkeit der Eltern, es zu beschützen (Art. 315 und 315a ZGB);
- > regelt den persönlichen Verkehr (Art. 133, 298 und 308 Abs. 2 ZGB);
- > beschliesst die neuen Schutzmassnahmen in Entsprechung mit der Entwicklung der Situation und dem gesetzlichen Rahmen (Art. 134, 313 und 315b ZGB);
- > kann Strafanzeige gegen die Eltern erstatten, wenn diese den Verfügungen der Behörden nicht Folge leisten (Art. 292 Strafgesetzbuch [StGB]);
- > kann Strafanzeige gegen die Eltern erstatten, wenn diese durch ihr Verhalten die körperliche oder geistige Entwicklung ihres Kindes gefährden (verschiedene Artikel StGB: z. B. Art. 219 StGB).

Das Jugendamt (JA)...

- > trifft das Kind und hört es in allen es berührenden Angelegenheiten an (Art. 314a ZGB);
- > führt das Mandat der Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs aus (Art. 22 JuG und Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- > sucht gemeinsam mit den Eltern nach Lösungen (Art. 7 und 20 JuG);
- > hält die Gerichtsbehörden regelmässig auf dem Laufenden und zieht diese wenn nötig bei (Art. 411 und 443 ZGB und Art. 14 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]);
- > bietet neue Massnahmen an, welche die Gerichtsbehörden angesichts der Entwicklung der Situation bereitstellen müssen;
- > kann Strafanzeige gegen die Eltern erstatten, wenn sich diese nicht an die von der Beistandin/vom Beistand umgesetzten Verfügungen der Gerichtsbehörden halten (Art. 27 Jugendreglement [JuR], Art. 292 StGB);
- > kann Strafanzeige gegen die Eltern erstatten, wenn diese durch ihr Verhalten die körperliche oder geistige Entwicklung ihres Kindes gefährden (Art. 27 JuR, verschiedene Artikel StGB: z. B. Art. 219 StGB).



3.2 Das Kind und seine Eltern

Die entsprechenden Gesetzesartikel finden Sie in der Beilage.

Familienwerte

Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert. Anhand dieser Grundwerte schafft Artikel 272 ZGB die Grundlagen eines konstruktiven Zusammenlebens zwischen Eltern und Kind.

Beziehung Eltern–Kind

Unabhängig von der Familienzusammensetzung müssen die Beziehungen zwischen Eltern und Kind unter Berücksichtigung dieser Werte geführt werden können.

Nicht nur der Elternteil, der die elterliche Sorge oder die Obhut nicht ausübt, und derjenige, der diese ausübt, sondern auch das Kind ist verpflichtet, eine den Umständen entsprechende persönliche Beziehung zu führen. Der Anspruch auf persönlichen Verkehr nach Artikel 273 ZGB ist im am 20. November 1989 in New York abgeschlossenen und von der Schweiz und den meisten Ländern ratifizierten Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ÜRK) verankert. Gemäss ÜRK hat das Kind, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Das Kindeswohl...

Das Kindeswohl ist ein Schlüsselbegriff des Kinderschutzes, sowohl auf kantonaler und nationaler als auch auf internationaler Gesetzesebene. Laut einer Definition aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts gehören zum Kindeswohl – in einer positiven und nicht abschliessenden Beschreibung:

- > die Förderung der Entwicklung in geistiger, körperlicher und seelischer Hinsicht,
- > ein Umfeld von Kontinuität und Stabilität,
- > die Möglichkeit einer inneren Bindung des Kindes mit den Bezugspersonen,
- > eine positive Beziehung zu den Eltern bzw. nach Trennung oder Scheidung zu beiden Elternteilen,
- > die Haltung zur Gestaltung der Beziehung zum anderen Elternteil und
- > die Achtung des Willens des Kindes und seines Selbstbestimmungsrechts.

... eine gemeinsame elterliche Verantwortung

Wie kann konkret festgelegt werden, was zum Wohl des Kindes ist und was nicht? Grundsätzlich wissen die Eltern am besten, was für ihr Kind förderlich wäre. Entsprechend können sie auch seine Erziehung dahingehend erwirken. Das ÜRK sieht vor, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind, wobei das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen ist. Das Zivilgesetzbuch präzisiert, dass die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und moralische Entfaltung zu fördern und zu schützen haben. In erster Linie sind somit die Eltern für die Pflege, die Erziehung, den Unterhalt und dessen Schutz verantwortlich.

3.3 Formen der Zusammenarbeit

Wenn der Staat übernehmen muss...

Der Staat greift nur subsidiär in die Eltern-Kind-Beziehung ein, namentlich dann, wenn die Eltern sich infolge einer Trennung in Bezug auf die Organisation des persönlichen Verkehrs mit dem Kind nicht mehr einigen können. In diesem Fall ist das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet und seine Entwicklung möglicherweise gefährdet. Um das Wohl des Kindes und seinen Anspruch auf die Erhaltung regelmässiger persönlicher Kontakte mit beiden Elternteilen zu bewahren, kann die Gerichtsbehörde für eine beschränkte Dauer eine Kinderschutzmassnahme in Form einer Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs anordnen.

Die Rolle der Beistandin/des Beistandes

Die Beistandin oder der Beistand überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Gerichtsbehörden in Sachen persönlicher Verkehr und organisiert die praktischen Besuchsregelungen, sofern dies nicht ausdrücklich von der Behörde geregelt wurde. Die Beistandin oder der Beistand kann nicht selbst über die Regelung des Besuchsrechts oder deren Änderung befinden. Dafür ist ausschliesslich die Familienrichterin oder der Familienrichter (Präsident/in des Zivilgerichts) oder das Friedensgericht zuständig. Die Beistandin oder der Beistand erstattet den Gerichtsbehörden regelmässig Bericht über die Bedingungen, unter denen sie ihr bzw. er sein Mandat ausführt.

Die Rolle der Eltern

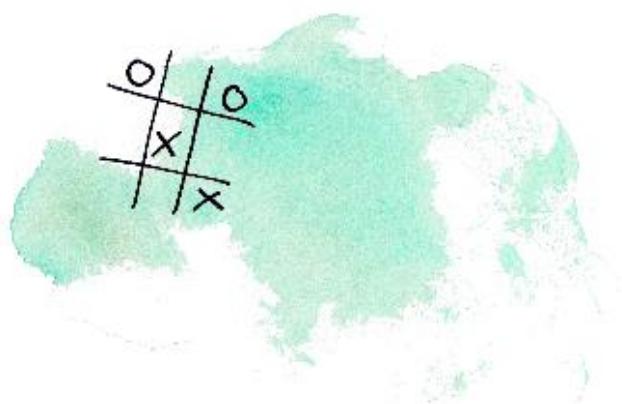
Die Eltern spielen weiterhin eine zentrale Rolle bei der Ausübung ihres Anspruchs auf persönlichen Verkehr. Jeder Elternteil kann bei der Betreuung des Kindes eigenständig alltägliche oder dringliche Entscheidungen treffen.

Im Allgemeinen sind die Eltern verpflichtet, in geeigneter Weise mit der Beistandin oder dem Beistand sowie mit den öffentlichen und gemeinnützigen Behörden, insbesondere mit der Schule, zusammenzuarbeiten. Sie haben außerdem alles zu unterlassen, was das Kindesverhältnis zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

Die Rolle des Kindes

Das Kind hat seinerseits das Recht, in Bezug auf allen es betreffenden Angelegenheiten angehört zu werden. Außerdem schuldet es den Eltern Gehorsam und muss sich an die Beschlüsse des Gerichts und/oder der Beistandin/des Beistandes halten.

Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder, liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.



4 Praktisches

Können sich die Eltern nicht einigen, gelten die vom Gericht oder von der Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde angeordneten Besuchsregelungen.

Soweit im Urteil nicht ausgeführt, empfiehlt das JA für die Regelung des persönlichen Verkehrs die folgenden Grundsätze:

Können sich die Eltern nicht einigen, darf die von der Gerichtsbehörde beauftragte Person (Beistandin/Beistand) gemäss diesen Empfehlungen einen Entscheid treffen. Die Eltern können sich zu jederzeit an die Gerichtsbehörde wenden.

Themen	Erläuterungen
Aktivitäten des Kindes	<ul style="list-style-type: none">> Die Ausübung einer Aktivität ist ein Recht des Kindes.> Grundsätzlich kann das Kind seine Aktivitäten auch während der Besuchszeit durchführen, unter der Verantwortung des EB.> Die Kosten für die vom EB angebotenen Freizeitaktivitäten werden von diesem getragen.
Persönliche Sachen des Kindes	<ul style="list-style-type: none">> Der EO bereitet das Gepäck des Kindes mit seinen persönlichen Sachen sowie den Sachen für die Ausübung der Aktivitäten vor.> Der EB gibt die persönlichen Sachen dem EO zurück.> Der EB hat für den Bedarfsfall Reservekleidung und ein Reisenecessaire für das Kind.
Stillen	<ul style="list-style-type: none">> Der EB besucht das Kind mit Rücksicht auf die Stillzeiten.> Der EO erlaubt die Ausübung des Besuchsrechts trotz der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Stillen.
ID, Pass und Versicherungskarte	<ul style="list-style-type: none">> Das Kind hat das Recht, zu reisen.> Bei jeder Ausübung des BR übergibt der EO dem EB ID, Pass und Versicherungskarte des Kindes; am Ende des Besuchs werden diese dem EO vom EB zurückgegeben.> Nur die Gerichtsbehörde kann die Aushändigung der Identitätspapiere einschränken.
Telefonkontakte und andere Kommunikationsformen zwischen dem Kind und dem abwesenden Elternteil	<ul style="list-style-type: none">> Das Kind hat das Recht, per Telefon, SMS oder über andere Kommunikationsmittel mit dem abwesenden Elternteil in Kontakt zu bleiben. Dieser Kontakt kann den Bedürfnissen, dem Alter, der Dauer der Besuche und den Umständen entsprechend reduziert werden.> Die Gerichtsbehörde kann diesen Anspruch einschränken.

Themen	Erklärungen
Krankheit	<ul style="list-style-type: none"> > Bei Erkrankung des Kindes oder des EB wird der Besuch nicht nachgeholt. > Das kranke Kind kann in der Regel vom EB betreut werden. > Eine Unterbrechung des BR aus Krankheitsgründen muss mit einem Arztzeugnis belegt werden.
Änderungen des Besuchsplans	<ul style="list-style-type: none"> > Die Eltern müssen sich auf eine Änderung des Besuchsplans einigen.
Anwesenheit der Beiständin/des Beistands bei der Übergabe des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> > Die Beiständin/der Beistand ist bei der Übergabe und Rücknahme des Kindes und bei der Ausübung des BR nicht anwesend.
Anwesenheit der Partnerin/des Partners des besuchsberechtigten Elternteils	<ul style="list-style-type: none"> > Der EO hat die Anwesenheit der Partnerin oder des Partners des EB zu dulden.
Begleitete Besuchstage Freiburg (BBF)	<ul style="list-style-type: none"> > Die Gerichtsbehörde kann ein begleitetes BR anordnen (Begleitete Besuchstage Freiburg). > Auf gemeinsamen Antrag der Eltern an die Beiständin/den Beistand kann die Ausübung des Besuchsrechts im Rahmen der BBF erfolgen. > Das Reglement der BBF muss eingehalten werden.
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> > Während der Ausübung des BR steht das Kind unter der Verantwortung des EB. > Die Eltern tauschen die wichtigen Informationen über das Kind aus (Gesundheitszustand, Medikamente, Zeugnisabgabe, ID und Versicherungskarte usw.).
Telefongespräche zwischen den Eltern in Notfällen und Kontakt zwischen den Eltern	<ul style="list-style-type: none"> > Im Interesse des Kindes müssen sich die Eltern im Notfall gegenseitig direkt oder indirekt (allenfalls über eine Drittperson) erreichen können. > Die Eltern informieren sich gegenseitig über ihren Aufenthaltsort während den Ferien.
Drittpersonen (Kontakte des Kindes mit Drittpersonen während der Ausübung des Besuchsrechts)	<ul style="list-style-type: none"> > Das Kind wird vom EB betreut. > Letzterer kann dabei von Vertrauenspersonen unterstützt werden. > Der EB kann das Kind für kurze Zeit in die Obhut einer Drittperson geben.
Transport	<ul style="list-style-type: none"> > Der nichtobhutsberechtigte Elternteil ist für den Transport des Kindes zuständig, es sei denn, es bestehe ein anderweitiger Entscheid der Gerichtsbehörde. Er übernimmt auch die Kosten. > Der EB kann eine Drittperson mit dem Transport betrauen, wobei er die Verantwortung trägt.
Ferien und Feiertage	<ul style="list-style-type: none"> > Dauer und Häufigkeit: gemäss Entscheid der Gerichtsbehörde und Planung. > Beginn Wochenende: Freitagabend, 18 Uhr. Ende: Sonntagabend, 18 Uhr (die Aktivitäten des Kindes sind zu berücksichtigen).

Themen	Erklärungen
	> Religiöse Feiertage, allgemeine Feiertage, Mutter- oder Vatertag, Geburtstage usw.: bei der Erstellung der Planung zu besprechen.
Wille des Kindes	> Das Kind hat das Recht, seinen Willen zu äussern, dieser entspricht jedoch nicht zwingend seinem Wohl. Folglich kann sich das Urteil der Gerichtsbehörde vom Wunsch des Kindes unterscheiden.

5 Empfehlungen an die Eltern

5.1 Empfehlungen an beide Elternteile

- > Die Fachpersonen teilen die Entwicklung des Kindes in verschiedene Phasen ein: Säugling (0 bis 12 Monate), kleines Baby (12 bis 18 Monate), Baby (18 bis 36 Monate), Kleinkind (36 Monate bis 5 Jahre), Kind (ab 5 Jahre). Je nach Entwicklungsstadium reagiert ein Kind unterschiedlich auf eine Trennung; die Eltern sind verantwortlich, dies bei der Organisation des Besuchsrechts zu beachten.
- > Ihr Kind muss bereits mit einer schwierigen Situation klarkommen, weil seine Eltern getrennt leben. Ihr Kind reagiert empfindlicher auf Trennungen und braucht mehr Stabilität als andere Kinder in seinem Alter.
- > Halten Sie sich an den von der Beistandin/vom Beistand festgelegten Terminplan.
- > Bereiten Sie Ihr Kind genügend im Voraus auf die Ankunft des anderen Elternteils vor und achten Sie darauf, dass es zum Zeitpunkt der Abholung nicht unverhofft eine Aktivität unterbrechen muss, z. B. ein Spiel oder eine TV-Sendung, die es gerne mag.
- > Halten Sie sich bei den Treffen mit dem anderen Elternteil an die grundlegenden Höflichkeits- und Benimmregeln und verhalten Sie sich so, wie Sie sich in Gegenwart einer anderen erwachsenen Person verhalten würden. Die Praxis zeigt, dass ein gutes Konfliktmanagement zwischen den Eltern sowie zwischen den Eltern und dem Kind im Interesse des Kindes ist. Eine wohlwollende Haltung Ihrerseits schützt das Kind vor Misshandlung, allenfalls Gewalt, der das Kind im Rahmen des elterlichen Konflikts häufig ausgesetzt ist.
- > Interessieren Sie sich für Ihr Kind und greifen Sie Themen auf, die ihm liegen; leiten Sie das Gespräch entsprechend seinem Verhalten und lassen Sie es selbst entscheiden, was es Ihnen erzählen will und was nicht.
- > Äussern Sie sich in Anwesenheit des Kindes nur positiv über den anderen Elternteil und werten Sie nicht. Vermeiden Sie es, das Kind über den anderen Elternteil auszufragen.
- > Ihre Geschenke sollten in angemessenem Verhältnis zu den Geschenken des andern Elternteils stehen. Bei grossen Geschenken sprechen Sie sich mit dem andern Elternteil ab.
- > Nutzen Sie in aussergewöhnlichen Situationen (wenn ein Besuch nicht möglich ist) die Möglichkeiten eines Kontaktes mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Smartphones, E-Mails usw.).
- > Übermitteln Sie Nachrichten, die Sie sich als Eltern in Bezug auf das Kind übermitteln müssen (z. B. Änderungen der Besuchszeiten, unerwartete Ereignisse, Informationen im Zusammenhang mit der Schule usw.), persönlich, und nicht über das Kind; Ihr Kind ist kein Briefträger.

5.2 Spezifische Empfehlungen für den besuchsberechtigten Elternteil

- > Versuchen Sie, sich bei den Besuchen ganz Ihrem Kind zu widmen, denn Sie spielen eine sehr wichtige Rolle in seiner Erziehung. Es kann nützlich sein, sich gemeinsam mit anderen Vertrauenspersonen um das Kind zu kümmern, damit es sich bei den Besuchen sicher und wohl fühlt.
- > Bei einer schwierigen Trennung könnte es sinnvoll sein, wenn das Kind kleine Geschenke, die es selbst öffnen kann, zu Hause öffnen darf.
- > Seien Sie sich im Klaren, dass «Besuchsrecht» und «Unterhaltsbeiträge» zwei unterschiedliche Dinge sind, die jedoch die persönlichen Beziehungen beeinflussen können. In jedem Fall hat der besuchsberechtigte Elternteil eine Verantwortung gegenüber dem Kind: Die Entrichtung der Unterhaltsbeiträge trägt nicht nur zum Unterhalt, sondern auch zum Wohl des Kindes bei.

5.3 Spezifische Empfehlungen für den obhutsberechtigten Elternteil

- > Erklären Sie Ihrem Kind, dass Sie mit seinem Besuch beim anderen Elternteil einverstanden sind.

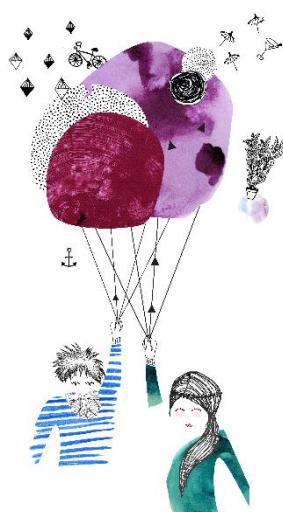
- > Betrachten Sie die Besuche als etwas ganz normales.
- > Es kann sein, dass Ihr Kind nach den Besuchen aufgeregt ist oder sich vorübergehend anders verhält; dieses Verhalten normalisiert sich in der Regel von selbst.
- > Übergeben Sie Ihrem Kind jedes Geschenk und jeden Brief des anderen Elternteils und ermutigen Sie es, sich dafür zu bedanken oder darauf zu antworten.

5.4 Spezifische Empfehlungen an die Eltern von Kindern unter 5 Jahren

> Säuglinge, Babys und Kleinkinder können mehrere Bezugspersonen haben. Trotzdem gibt es vom psychologischen Standpunkt her eine Hauptbezugsperson (in der Psychologie: Bindungsperson). Es ist besser, wenn das Kind nicht allzu lange von dieser Person getrennt ist. Idealer sind kürzere und häufigere Treffen mit dem anderen Elternteil (vorzugsweise einige Tage als eine ganze Woche).

- > Die Eltern müssen die Stillzeiten bei der Planung ihres persönlichen Verkehrs beachten.
- > Respektieren Sie die Rituale des Kindes; dies macht die Besuche einfacher und sorgt für deren guten Ablauf. Den Gewohnheiten und Abläufen, den Bedürfnissen und Empfindungen des Säuglings und des Kleinkindes muss Rechnung getragen werden. Was dabei helfen kann: Bei beiden Elternteilen in der gleichen Wiege oder im gleichen Bett schlafen, die gewohnten Gegenstände (Kuscheltier, Fläschchen, Spielzeug, Kleider, ...) zur Hand haben.
- > In den ersten zwei bis drei Lebensjahren ist die emotionale Regulation zwischen dem Kind und den Eltern (in der Fachsprache: Ko-Regulation) für das Kind unerlässlich. Im Falle einer Trennung in diesem frühen Alter ist diese Regulation gestört, da die Eltern mit ihrem eigenen Leiden zu kämpfen haben. Das Wichtigste in dieser schwierigen Phase sind stabile persönliche Beziehungen (sich an die vereinbarte Planung halten!); mehrwöchige Ferien sind nicht angebracht.
- > Das Kind muss sich versichern können, dass beide Elternteile da sind. Je älter das Kind wird, desto besser kann es seine Trennung vom obhutsberechtigten Elternteil in Worte fassen. Es sollte auch mit Worten beruhigt werden. Säuglinge und Kleinkinder brauchen in erster Linie Körperkontakt. Auch die Kommunikation über die Sprache ist wichtig, weshalb sie nicht zu lange von der Bindungsperson und vom besuchsberechtigten Elternteil getrennt sein sollten.

Dieser Teil wurde in Zusammenarbeit mit dem Sektor Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit verfasst.



6 Denkanstösse

Im Folgenden finden Sie ein paar Ideen, die Ihnen helfen können, nach einer Trennung eine sichere und schützende Grundlage für Ihr Kind zu schaffen.

Versuchen Sie, die folgenden Fragen zu beantworten:

Wie unterscheide ich meine Beziehung zu meiner/meinem Ex von meinen elterlichen Pflichten?

Wenn ich versuche, mich in mein Kind hineinzuversetzen, was fühle ich dann?

Gebe ich meinem Kind die Möglichkeit, sich offen über die gegenwärtige Situation, was es dabei fühlt, zu äussern?
Wie?

Setze ich das Interesse meines Kindes an erster Stelle? Inwiefern?

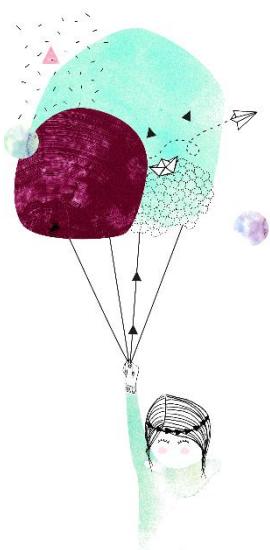
Erlaube ich meinem Kind, mit dem anderen Elternteil Spass zu haben? Wie?

Was kann ich tun, damit mein Kind diese Phase so gut wie möglich durchlaufen kann?

Was könnte ich noch verbessern, um die Situation für mein Kind erträglicher zu machen?

Was möchte ich meinem Kind heute mitteilen?

Welche Verpflichtungen bin ich bereit im Interesse meines Kindes einzugehen?



7 Anhang

7.1 Beispiel für eine Wochenend- oder Ferienplanung

BESUCHSPLAN Primarschule 2025 :

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		Januar	
Mi	1	Sa	1	Sa	1	Di	1	Do	1	Fr	2	So	1	Di	1	Fr	1	Mo	1	Mi	1	Sa	1	Mo	1
Do	2	Sa	2	Sa	2	Mo	3	Di	3	Fr	4	Sa	3	Di	3	So	2	Di	2	Fr	3	Mo	3	Do	1
Fr	3	Weihnachtsf.		Mo	3	Mo	3	Di	4	Fr	4	Sa	4	Mo	5	Do	5	Fr	4	Di	3	Fr	3	Mo	3
Sa	4			Di	4	Di	4	Fr	4	Sa	5	Mo	5	Di	6	Sa	6	Mo	6	Fr	5	Sa	5	Do	4
Sa	5			Mo	5	Mo	5	Do	6	Fr	6	Mo	6	Di	7	Mo	7	Fr	6	Di	7	Fr	7	Mo	6
Mo	6			Do	6	So	6	Di	7	Mo	7	Di	8	Do	8	Fr	8	Mo	8	Di	9	Sa	8	Do	8
Di	7			Fr	7	Fr	7	Mo	7	Di	8	Mo	9	Fr	9	Mo	9	Di	10	Fr	10	Mo	10	Di	9
Mi	8	Sa	8	Sa	8	Mo	9	Di	9	Fr	9	Mo	10	Di	10	Fr	10	Mo	11	Fr	11	Mo	11	Fr	9
Do	9	Sa	9	Sa	9	Mo	10	Mo	10	Fr	11	Mo	11	Di	11	Fr	11	Mo	12	Fr	12	Mo	12	Fr	11
Fr	10			Mo	10	Mo	10	Do	10	Fr	11	Mo	12	Di	12	Fr	12	Mo	13	Fr	13	Di	14	Fr	12
Sa	11			Di	11	Di	11	Fr	11	Sa	12	Mo	13	Di	13	Fr	13	Mo	14	Fr	14	Di	15	Fr	13
Sa	12			Mi	12	Mo	12	Di	13	Fr	13	Mo	14	Di	14	Fr	14	Mo	15	Fr	15	Di	16	Fr	14
Mo	13			Do	13	So	13	Mo	14	Fr	14	Mo	15	Di	15	Fr	15	Mo	16	Fr	16	Di	17	Fr	15
Di	14			Fr	14	Fr	14	Di	15	Fr	15	Mo	16	Di	16	Fr	16	Mo	17	Fr	17	Mo	17	Fr	16
Mi	15	Sa	15	Sa	15	Mo	15	Di	15	Fr	16	Mo	16	Di	17	Fr	18	Mo	18	Fr	19	Di	19	Fr	18
Do	16	So	16	So	16	So	16	Mo	16	Do	17	Fr	18	Mo	19	Fr	19	Di	20	Fr	20	Mo	20	Fr	19
Fr	17			Mo	17	Mo	17	Di	18	Fr	18	Sa	19	Mo	20	Fr	20	Mo	21	Fr	21	Di	21	Fr	20
Sa	18			Di	18	Di	18	Fr	18	Fr	19	Mo	19	Di	19	Fr	19	Mo	20	Fr	20	Di	21	Fr	19
So	19			Mi	19	Mi	19	Di	19	Sa	20	Mo	20	Di	20	Fr	20	Mo	21	Fr	21	Mi	21	Fr	20
Mo	20			Do	20	Do	20	Fr	20	Fr	21	Mo	21	Di	21	Fr	21	Mo	22	Fr	22	Di	22	Fr	21
Di	21			Fr	21	Fr	21	Mo	21	Mo	22	Fr	22	Mo	23	Fr	23	Di	23	Fr	24	Mo	24	Fr	23
Mi	22	Sa	22	Sa	22	Sa	22	Di	22	Di	22	Mo	23	Di	24	Fr	24	Mo	25	Fr	25	Di	25	Fr	24
Do	23	So	23	So	23	So	23	Mo	23	Fr	23	Sa	24	Di	24	Fr	25	Mo	25	Fr	26	Di	26	Fr	25
Fr	24			Mo	24	Mo	24	Di	25	Fr	25	Sa	25	Mo	26	Fr	26	Di	26	Fr	27	Mo	27	Fr	26
Sa	25			Di	25	Di	25	Fr	25	Sa	26	Mo	26	Di	26	Fr	27	Mo	27	Fr	28	Di	27	Fr	26
So	26			Mi	26	Mi	26	Do	27	Di	27	Mo	27	Di	27	Fr	28	Mo	29	Fr	28	Mi	28	Fr	27
Mo	27			Do	27	Do	27	Fr	28	Fr	28	Mo	28	Di	29	Fr	29	Mo	29	Fr	29	Mo	29	Fr	28
Di	28			Fr	28	Fr	28	Sa	29	F	29	Di	29	Do	29	Fr	29	Di	30	Fr	30	Di	30	Fr	29
Mi	29			Sa	29	Sa	29	Di	29	F	29	Fr	29	Mo	30	Fr	30	Di	30	Fr	31	Mi	31	Fr	30
Do	30			So	30	So	30	Mo	30	Fr	30	F	30	Mo	30	Do	31	Fr	31	Di	31	Sa	31	Fr	30
Fr	31																								

WE / Ferien

WE / Ferien

Schulferien oder Feiertag (F)

,

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Jugendamt JA
Bd de Pérolles 24, 1700 Freiburg
T +41 26 305 15 30

www.fr.ch/ja

Januar 2025

© Abbildungen erstellt von Céline Zingg